

Verbindlich ab 1.11.1962

Dieser Standard gilt nicht für:

Elektrozug-Einschienehaspelkatzen und
Elektrozug-Einschieneelektrokatzen

1. BEGRIFF

Elektrohängebahnkatzen sind Wagen, die durch Gehänge mit dem darüberliegenden Fahrwerk verbunden sind und auf hochliegenden starren Fahrbahnen fahren.

Als Fahrbahn dient eine Kopfschiene, die auf einem Träger montiert ist oder der Unterflansch eines I-Trägers.

Die Elektrohängebahnkatzen haben einen eigenen Antrieb und arbeiten im Pendel- oder Umlaufbetrieb.

Befördert werden vorwiegend Schüttgüter mittels Einseil-, Mehrseilgreifern und Kübeln.

2. BESTELLANGABEN

2.1. Bei Anfragen und Bestellungen ist die Bezeichnung nach dem betreffenden Standard anzugeben (siehe Hinweise).

2.2. Zusätzlich ist anzugeben:

2.2.1. für neuprojektierte Elektrohängebahnen

mit Elektrohängebahnkatzen ohne Fahrerhaus: Bau- und Betätigungsart des Lastaufnahmemittels, zu förderndes Schüttgut, Schüttdichte in t/m^3 , Korngröße in mm, Fördermenge in t/h,

mit Elektrohängebahnkatzen mit Fahrerhaus: Art des Lastaufnahmemittels wie Vierseil-Stangengreifer, Mehrschalengreifer oder Kübel, zu förderndes Schüttgut, Schüttdichte in t/m^3 , Korngröße in mm, Fördermenge in t/h, Einstieg rechts oder links in Blickrichtung des Bedienenden auf das Lastaufnahmemittel.

2.2.2. für vorhandene Elektrohängebahnen ist außer 2.2.1. anzugeben:

Anzahl und Anordnung der Schleifleitungen mit elektrischen Kennwerten, Skizze des kleinsten Durchgangsprofiles, des Fahrbahnträgers und Schienenprofils, kleinster Kurvenradius.

Zeichnungen der vorhandenen Anlage.

Außerdem sind vom Besteller Fragebogen des Herstellers auszufüllen.

Fortsetzung Seite 2 bis 4

Bearbeiter: Fachbereich 20, Förderanlagen, Hebezeuge

Bestätigt: 30.3.1962, Amt für Standardisierung, Berlin

3. TECHNISCHE FORDERUNGEN

3.1. Arbeitsbereich

Der Arbeitsbereich einer Elektrohängebahnkatze liegt senkrecht unter der Fahrbahn. Bei Elektrohängebahnkatzen mit Hubwerk zusätzlich innerhalb der Hubhöhe.

Bei Fahrbahnen auf geradlinig oder kreisförmig fahrbaren Kranbrücken erweitert sich der Arbeitsbereich auf eine Rechteck- oder Kreisabschnittfläche.

3.2. Konstruktionen

Die Fahrwerke oder Gehänge der Elektrohängebahnkatzen mit Fahrerhaus sind gefedert auszuführen, während die Elektrohängebahnkatzen ohne Fahrerhaus keine Federung erhalten.

3.3. Toleranzen

Der Genauigkeitsgrad für Maße ohne Toleranzangabe ist für spanende Bearbeitung nach TGL 2897-56 grob oder mittel festzulegen.

3.4. Oberflächenschutz

Vom Hersteller sind Rostschutzanstriche mit einer Mindestschichtdicke von 60 µm auf metallisch blanke Oberfläche aufzubringen.

Der erste Anstrich ist mit dem Pinsel aufzutragen. Die Farbbasis ist Vinoflex.

Weitere Anstriche sind vom Besteller innerhalb von 9 Monaten vorzunehmen, um eine Gesamtschichtdicke von 120 µm zu erreichen.

Blanke Teile und Flächen sind mit Rostschutzmitteln gegen Korrosion zu schützen. Ein anderer Oberflächenschutz ist zu vereinbaren.

3.5. Elektrische Ausrüstung

Die elektrische Ausrüstung und die elektrische Installation haben den Bestimmungen der von der Kammer der Technik bestätigten VDE-Vorschriften zu entsprechen.

3.6. Arbeitsschutz

Die Arbeitsschutzanordnung 908 mit den Technischen Grundsätzen ist einzuhalten. Gefahrenkennzeichnung gemäß Anhang zur Arbeitsschutzanordnung 908 ist vom Besteller anzubringen.

3.7. Montage

Die Montage am Einsatzort übernimmt nach Vereinbarung der Hersteller oder Besteller. Die Installation der elektrischen Ausrüstung hat durch einen Fachmann im Sinne der Durchführungsbestimmungen zur Energiewirtschaftsverordnung zu erfolgen. Über die den Vorschriften entsprechende Ausführung ist eine Bescheinigung auszustellen.

4. PRÜFUNG UND TECHNISCHE ABNAHME

4.1. Schweißprüfung

Die Ausführung der Schweißnähte ist entsprechend TGL 11 776 zu prüfen. Die schweißgerechte Ausführung und das Ergebnis der Prüfungen sind vom Schweißfachingenieur der Technischen Kontroll-Organisation des Herstellers zu bestätigen.

4.2. Prüfung der Ausrüstung

Über die einwandfreie Beschaffenheit der Tragmittel, Lastaufnahmemittel, Getriebe, Motore und der Werkstoffe hochbeanspruchter Teile ist der Nachweis durch Prüfprotokolle, Atteste oder Garantieerklärungen zu führen.

4.3. Funktionsprüfung

Die vollständig oder teilweise montierten Baugruppen sind vom Hersteller durch die Technische Kontroll-Organisation einer Prüfung im Leerlauf zu unterziehen. Prüfprotokolle sind auszustellen.

Des weiteren sind nach der Montage der Anlagen durch den Montierenden Funktionsprüfungen im Leerlauf, mit vorgeschriebenen Lasten bei Einzelbewegung und soweit dies zutrifft unter den vorgesehenen Bewegungsüberlagerungen durchzuführen. Prüfprotokolle sind auszustellen.

4.4. Technische Abnahme

Die Abnahmeprüfung im Sinne der Arbeitsschutzanordnung 908 muß vor Inbetriebnahme der betriebsfähigen Anlage durch die zuständige Inspektion der Technischen Überwachung im Beisein eines Beauftragten der Technischen Kontroll-Organisation des Herstellers durchgeführt werden.

Diese Abnahmeprüfung ist vom Besteller zu beantragen.

Der Abnahme müssen die Funktionsprüfungen gemäß Ziffer 4.3. vorausgegangen sein.

5. LIEFERUMFANG

5.1. Zum Lieferumfang gehören:

Die Elektrohängebahnkatze entsprechend den Vereinbarungen
ein Satz Ersatzteile
ein Satz Werkzeuge

5.2. An technischen Unterlagen sind mitzuliefern:

Arbeitsmittelpaß (AMK 10) mit:

AMK 11 Abbildung, Übersichtszeichnungen

12 Stammkarte

13 Ersatzteilliste

14 Zubehörkarte

18 Bedienungsanweisung mit technischer Beschreibung

22 Schmierplan

29 Arbeitsschutzkarte

30 Stromlauf- und Schaltplan

Verzeichnis des Lieferumfanges

Kranprüfbuch mit:

Werkprüfprotokoll über die Fertigungsabnahmeprüfung,
Prüfprotokolle, Atteste oder Garantieerklärungen für
Tragmittel, Getriebe und Motore sowie für Werkstoffe,
sofern dies nach den Konstruktionsunterlagen gefordert
wird

AMK 11

18

22

29

30

5.3. Nach Vereinbarung können geliefert werden:

Lastaufnahmemittel

5.4. Nicht zum Lieferumfang gehören:

Öle, Fette, Schmiermittel zur Inbetriebnahme, Anschlagmittel, wie Seile und Ketten.

Glas für Fenster, Glühlampen, Feuerlöscher sowie Hilfsmittel für den Notabstieg des Bedienenden.

6. KENNZEICHNUNG

Über die gesetzlichen Vorschriften hinaus ist anzugeben:

Fabrikations-Nummer

Baujahr

Tragkraft in Mp

7. VERPACKUNG UND VERSAND

Der Transport der Elektrohängebahnkatzen hat montiert oder in Versandgrößen demontiert zu erfolgen. Die Elektrohängebahnkatzen sind nach Anfälligkeit unverpackt als Stücke mit geschützten maschinellen Einbauteilen, teilverpackt in Packs, Bündeln oder Verschlägen zu liefern. Technische Unterlagen, Aggregate der elektrischen Ausrüstung sowie Kleinteile sind in Kisten zu versenden.

Die Anzahl der Versandpositionen, ihre Größe und Masse sind aus der Versandliste zu ersehen.

Eine andere Art des Versandes und der Verpackung ist zu vereinbaren.

Hinweise:

Elektrohängebahnkatzen ohne Fahrerhaus
mit Hubwerk für Kopfschienenfahrbahn siehe TGL 13 314

Elektrohängebahnkatzen ohne Fahrerhaus
mit Hubwerk für Unterflanschfahrbahn siehe TGL 13 315

Elektrohängebahnkatzen ohne Fahrerhaus
ohne Hubwerk für Kopfschienenfahrbahn siehe TGL 13 316

Elektrohängebahnkatzen mit Fahrerhaus
mit Hubwerk für Kopfschienenfahrbahn siehe TGL 13 318

Elektrohängebahnkatzen mit Fahrerhaus
mit Hubwerk für Unterflanschfahrbahn siehe TGL 13 319

Elektrohängebahnen
Technische Lieferbedingungen siehe TGL 20 - 363 100

GOST 7886-56 wurde nicht berücksichtigt, da die technischen Abnahmebedingungen für Krane und Hebezeuge noch nicht abgestimmt sind.